

Mittendrin-Hürth e.V.

Satzung des Vereins Mittendrin-Hürth e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen „Mittendrin-Hürth e.V.“.
Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Der Sitz des Vereins ist Hürth. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins ist die Jugendpflege und Jugendfürsorge, insbesondere durch das Bemühen um Integration von behinderten Kindern und Jugendlichen.
Der Verein fördert mit seiner Arbeit das gemeinsame Leben und Lernen von Menschen mit und ohne Behinderungen in allen Lebensbereichen. Er betreibt dazu insbesondere Informationsarbeit und wirkt auf die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen für gemeinsames Leben und Lernen hin.

Der Verein ist parteipolitisch unabhängig tätig.

§ 3

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 4

Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen und privaten Rechts werden, die die Ziele des Vereins gemäß § 2 unterstützen. Der Antrag zur Mitgliedschaft ist dem Vorstand schriftlich einzureichen, der auch darüber beschließt. Der Austritt erfolgt durch Erklärung des Mitglieds zum Ende des Kalenderjahres.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner durch Tod des Mitglieds sowie bei Auflösung des Vereins. Auf Beschluß der Mitgliederversammlung kann ein Mitglied mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder wegen Verstoß gegen Vereinszwecke oder aus sonstigem wichtigen Grunde ausgeschlossen werden.

§ 5

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand.

Ein Beirat kann gegründet werden.

Über die Beschlüsse der Organe sind Protokolle anzufertigen, die für sämtliche Mitglieder zugänglich sind. Protokolle werden vom/von der Schriftführer/in unterzeichnet.

§ 6

Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal jährlich zusammen. Der Vorstand kann weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Außerdem können mindestens 10% der Mitglieder die Einberufung einer Mitgliederversammlung beantragen; diese muß innerhalb von sechs Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Zu jeder Mitgliederversammlung lädt der Vorstand schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung und mit einer Frist von zwei Wochen ein. Die Mitgliederversammlung beschließt mehrheitlich mit den jeweils anwesenden Mitgliedern. Die Mitgliederversammlungen sind öffentlich. Über Ausnahmen von dieser Regel der öffentlichen Versammlung beschließt die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

1. die Beschlußfassung über die Anträge.
2. die Einrichtung von Arbeits- und Projektgruppen und die Entgegennahme deren Berichte.
3. die Beschlußfassung über den Ausschluß eines Mitglieds.
4. die Bestellung von zwei Kassenprüfer/innen für die Dauer von zwei Jahren.
5. die Wahl und Entlastung des Vorstandes.
6. die Beschlußfassung über die Änderung der Satzung. Vorschläge für Satzungsänderungen müssen der Einladung beigefügt werden.

Satzungsänderungen, die von Behörden aus Gründen des Steuer-, Gemeinnützigkeits- und Vereinsrecht verlangt werden, können vom Vorstand selbständig ohne Einberufung der Mitgliederversammlung vorgenommen und ausgeführt werden. Solche Satzungsänderungen sind den Vereinsmitgliedern umgehend schriftlich mitzuteilen.

7. die Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins gemäß § 8 der Satzung. Der Beschluß über die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 aller Vereinsmitglieder. Sind zu diesem Tagesordnungspunkt weniger als 2/3 der Mitglieder anwesend, so findet innerhalb von 14 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung statt, die den Auflösungsbeschluß mit 2/3 der anwesenden Mitglieder fällen kann.
8. die Entscheidung, ob und in welcher Höhe Mitgliedsbeiträge erhoben werden.

§ 7

Der Vorstand besteht aus dem/der Vorsitzende/n, den bis zu zwei stellvertretenden Vorsitzende/n, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in sowie bis zu 5 Beisitzer/innen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Ein Rücktritt ist jederzeit möglich.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der gefaßten Beschlüsse. Vorsitzende/r, stellvertretende/r Vorsitzende/r und Kassierer/in bilden den Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand ist nicht berechtigt Aufträge an Dritte zu vergeben, die dem Satzungszweck widersprechen. Soweit der Vorstand Dritte mit satzungsgemäßen Aufträgen betrauen möchte, ist dies ohne Zustimmung der Mitglieder nur unentgeltlich möglich. Honorargebundene Aufträge bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 8 Die Haftung des Vorstandes und sämtlicher mit Vereinsaufgaben vom Vorstand bestimmter Mitglieder beschränkt sich ausdrücklich auf das vorhandene Vereinsvermögen.

§ 9

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der bisherigen Zwecke der Satzung fällt das Vermögen an die Stadt Hürth, die es der Satzung entsprechend verwenden muß.

Hürth, den 29. Februar 2008

Vorstehende Satzung wurde am 29. Februar 2008 von der Gründungsversammlung beschlossen.